

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 299/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaja L. [REDACTED] geb. A. [REDACTED],
[REDACTED] B. [REDACTED] B. [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 6. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden im Angleichungsverfahren geprüft. Aufgrund der im früheren Verfahren erhobenen medizinischen Gutachten, die ihn überzeugt haben, stellt er fest, daß seit 1. Januar 1953 eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v.H. nicht mehr vorliegt. Dabei hat er sich mit dem von der Klägerin vorgelegten privatärztlichen Gutachten auseinandergesetzt, entgegen ihrem Antrag aber keine weiteren Gutachten erhoben.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliegen. Entgegen der Meinung der Beschwerde wirkt der Streitfall keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

- 3 -

Die Verwertung früherer Gutachten ist zulässig. Ob und inwieweit der Tatrichter zu seiner Entscheidung über die Angleichung eines neuen Gutachtens bedarf, richtet sich nach allgemeinem Verfahrensrecht (BGH RzW 1970, 77 Nr. 24).

Der Einwand, das Berufungsgericht habe "fundamental wissenschaftliche Erkenntnisse" mißachtet, richtet sich gegen die Beweiswürdigung im Berufungsurteil; er ist unzulässig.

Auch der Hinweis auf die Möglichkeit zur Abhilfe führt nicht zur Zulassung. Im Beschwerdeverfahren nach § 220 BEG kann dieser Antrag nicht mehr angebracht werden (BGH RzW 1973, 150 Nr. 25).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

